

Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser) in der Fassung vom 11. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der jeweils geltenden Fassung - und der §§ 6, 12 und 19 der Satzung der Stadt Wesseling über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 18. Dezember 2001, und gemäß § 13 a der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wesseling in der Fassung vom 18. Dezember 2001, hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 18. Dezember 2001, 12. April 2005, 20. Dezember 2005, 19. Dezember 2006, 16. Dezember 2008, 12. Dezember 2017 und 10. Dezember 2019 folgende Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser) beschlossen:

§ 1

(1) Für die Inanspruchnahme der in § 1 der Satzung der Stadt Wesseling über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung - bezeichneten Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind gemäß § 20 der Abwassersatzung Benutzungsentgelte und für die Erweiterung des Entwässerungsnetzes sind gemäß § 6 der Abwassersatzung Baukostenzuschüsse zu zahlen aufgrund privatrechtlicher Benutzungsverträge, die wirksam sind ab dem Zeitpunkt der Nutzung.

(2) Die Benutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der Anlagen zur Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasseranlage) werden nach den Mengen des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Sinne des Abs. 3 berechnet, die den Anlagen zur Abwasserbeseitigung zugeführt werden.

(3) Die Benutzungsentgelte (Abwasserpreise) betragen
a) für Schmutzwasser 1,82 € je Kubikmeter Schmutzwasser,
b) für Niederschlagswasser 0,96 € je Quadratmeter bebauter und/oder sonst befestigter Grundstücksfläche jährlich.

(4) Berechnungseinheit für Schmutzwasser - Abs. 3 – ist, mit Ausnahme gemäß Abs. 6, der Kubikmeter Schmutzwasser, der der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Als Schmutzwassermengen gelten die dem Grundstück
- aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wesseling GmbH in Wesseling und/oder
- aus eigenen Wasserversorgungsanlagen und sonst wie jährlich zugeführten oder hier angefallenen Wassermengen (also mit Ausnahme von Niederschlagswassermengen).

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Entgeltpflichtigen. Der Entgeltpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Entgeltpflichtigen.

(5) Ist kein Wasserzähler installiert, kann aus Billigkeitsgründen auch ohne Nachweis für die Bewässerung von Gartenflächen (Flächen mit Rasen, Zierpflanzen, Gemüse) ein Abzug vom Entgelt erfolgen. Die Billigkeitsregelung hat zum Inhalt, dass 20% des Entgeltes nach § 1 Absatz 3 a) je 10m² zu berücksichtigender Gartenfläche von der Gesamtentgeltforderung abgezogen werden. Ein Neuantrag auf Anwendung der Billigkeitsregelung ist erstmalig bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Entgeltzeitraum (§ 2 Abs. 1) folgenden Jahres geltend zu machen.

Bei den Wassermengen aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wesseling GmbH gelten als Schmutzwasser die für die Berechnung des Wassergeldes zugrunde gelegten grundstücksbezogenen Verbrauchsmengen.

(6) Für die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen oder sonst wie - z.B. aus Niederschlagswasser gesammeltem Brauchwasser - als Schmutzwasser zugeführten Wassermengen wird das Entgelt für diese Schmutzwässer anhand der vom Entgeltpflichtigen einzubauenden Wassermesser berechnet. Hat ein Wassermesser der Stadtwerke Wesseling GmbH oder des Entgeltpflichtigen richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein solcher nicht vorhanden, wird die jeweilige Wassermenge unter Zugrundelegung der Schmutzwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Entgeltpflichtigen geschätzt.

(7) Berechnungseinheit für Niederschlagswasser - Abs. 3 - ist je Kalenderjahr der Quadratmeter der Grundstücksfläche, die bebaut und/oder sonst befestigt ist und aus deren Bereich(e) Niederschlagswasser in Verbindung mit einer Anschlussleitung (Haus-, Grundstücksanschlussleitung) - direkt - und / oder über befestigte Flächen - indirekt - in die öffentliche Abwasseranlage abfließt (eingeleitet wird).

Bei Ausführung der bebauten / befestigten Flächen in einer der folgend angeführten Bauweisen werden die entgeltpflichtigen Flächen um folgende Prozentsätze gemindert:

- a) bei Ausführung des Daches als Gründach, um 50%
- b) bei Ausführung der befestigten Flächen mit funktionsgerechtem, wasserdurchlässigen Pflaster, um 50 %
- c) bei Ausführung der befestigten Flächen mit Rasengittersteinen aus Betonwerkstein, um 75 %
- d) bei Gefälleableitung des Niederschlagswassers in das Gartenland, um 100%.

Niederschlagswasser welches von den Dachflächen einer Zisterne zugeleitet wird, bleibt außer Ansatz, wenn das Überlaufwasser in der Garten- bzw. Grünfläche versickern kann und keinerlei direkte oder indirekte Verbindung zum öffentlichen Abwasserkanal besteht.

Wird das Niederschlagswasser über die Zisterne als Brauchwasser genutzt, gelten die Ausführungen unter dem Abschnitt Schmutzwasser. Die Anschlussnehmer haben ihre vorbezeichneten bebauten und/oder sonst befestigten Grundstücksflächen in Quadratmeter unter Angabe der Ausführungsarten unverzüglich dem Abwasserwerk im einzelnen zu benennen; das Gleiche gilt fortlaufend für diesbezügliche Flächenveränderungen.

(8) Das Benutzungsentgelt (Abwasserpreis) beträgt 981,60 € je Tonne Trockensubstanz im Belebtschlamm für die Weiterbehandlung von Belebtschlamm, der aus nicht-städtischen Abwasserreinigungsanlagen der städtischen Abwasserreinigungsanlage am Rodderweg in Wesseling zugeführt wird.

§ 2

(1) Die Benutzungsentgeltspflicht beginnt mit der Abwassereinleitung in Abwasseranlagen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; bei Entstehung der Entgeltspflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Die Benutzungsentgeltspflicht endet mit dem Wegfall der Abwassereinleitung.

(2) Benutzungsentgeltpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Mieter und der Pächter des angeschlossenen Grundstückes, der Mieter einer auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Wohnung, der Inhaber eines auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Betriebes, der sonstige nicht dinglich Nutzungsberechtigte bezogen auf das angeschlossene Grundstück,
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des angeschlossenen Grundstückes dinglich Berechtigte.

(3) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks vom Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Entgeltpflichtige gilt dies entsprechend.

(5) Die Benutzungsentgeltpflichtigen haben alle für die Entgeltberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um die Bemessungsgrundlagen nachprüfbar feststellen zu können. Die Entgeltpflichtigen mit eigenen Wasserversorgungsanlagen haben die dem städt. Entwässerungsnetz zugeführten Wassermengen im Entgeltzeitraum jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres mitzuteilen.

(6) Die Benutzungsentgelte werden mit dem Zugang der Entgeltrechnung fällig. Ist in der Entgeltrechnung ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsentgelte können durch die Stadtwerke Wesseling GmbH eingefordert werden.

(7) Auf die zu erwartenden jährlichen Benutzungsentgelte sind alle zwei Monate Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 3

(1) Die Ausführung der Arbeiten bezogen auf Grundstücksanschlussleitungen im Auftrag und auf Rechnung des Anschlussnehmers gemäß § 13 Absatz 4 der Abwassersatzung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig; die Herstellung, Erneuerung und Veränderung dieser Grundstücksanschlussleitungen muss auf der Grundlage eines von der Stadt zuvor ausgefertigten Kanalhöhenscheines (mit der Angabe der max. Sohllentiefe - Höhe in Meter über NN - der Grundstücksanschlussleitung an der Grundstücksgrenze) ausgeführt werden. Zusammen mit dem Kanalhöhenschein wird den Anschlussnehmern auch die Satzung der Stadt Wesseling über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling übergeben.

(2) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt zugelassene fachtechnisch geeignete Unternehmer ausgeführt werden; Subunternehmer sind ausgeschlossen. Für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten durch die Unternehmer übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Anschlussnehmer hat der Stadt gegenüber für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten einzustehen; er haftet für alle Schäden, die der Stadt durch eine unsachgemäße Ausführung dieser Arbeiten entstehen, insbesondere an der Grundstücksanschlussleitung, an der Straßenleitung (Abwasserkanal), den weiteren Abwasseranlagen und der/den Verkehrsanlage(n) - Straße(n), Weg(e) u.ä. - der Stadt, unbeschadet von dem Recht der Stadt, die geleistete Sicherheit des Unternehmers in Anspruch zu nehmen und zu Lasten dieser Sicherheit die Arbeiten selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf die Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, freizustellen; diese Haftung des Anschlussnehmers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.

(3) Alle ausgeführten Arbeiten im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zeitgerecht von der Stadt auf Veranlassung des Anschlussnehmers und des von ihm beauftragten Unternehmers fachtechnisch abzunehmen; nach jeweiligem Baufortschritt sind Teilabnahmen, insbesondere bezogen auf einzelne Teileinrichtungen, z.B. Anschlussrohrleitung, Rohrgrabenverfüllung, Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, erforderlich. Alle Abnahmen sind zu protokollieren.

(4) Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung der Arbeiten bezogen auf Grundstücksanschlussleitungen gelten die Bestimmungen in der Anlage 1 als Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen. Diese Bedingungen haben der Anschlussnehmer und der Unternehmer zum Bestandteil ihres Vertrages über die Ausführung der sich auf eine Grundstücksanschlussleitung beziehenden Arbeiten zu machen.

Für die Ausfertigung des Kanalhöhenscheines, für die Anschlussgenehmigung und für die von der Stadt auszuführenden Abnahmen ist ein privatrechtliches Entgelt von 160,00 € zu zahlen. Das Entgelt ist vor der Herausgabe des Kanalhöhenscheines fällig und sofort zu zahlen.

§ 4

(1) Zu den Kosten der Erweiterung des Entwässerungsnetzes (§ 6 der Abwassersatzung) sind - privatrechtlich ausgestaltete - Baukostenzuschüsse zu zahlen. Der Baukostenzuschuss für das anzuschließende Grundstück beträgt 80 vom Hundert der Selbstkosten des Abwasserwerkes (umlagefähiger Aufwand). Selbstkosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Baukosten, Baunebenkosten, ggf. Grundstückskosten), die das Abwasserwerk für den Anschluss des Grundstückes an das Entwässerungsnetz zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerung aufzuwenden hat/hatte. Werden/Sind Abwassereinrichtungen auf die Entwässerung mehrerer Grundstücke gerichtet, werden die dafür aufgewendeten Kosten in entsprechender Anwendung der Verteilungsregelung in der Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung - in ihrer jeweiligen Fassung auf diese Grundstücke verteilt.

(2) Erfordert die ordnungsgemäße Entwässerung des angeschlossenen Grundstückes infolge einer wesentlichen Erhöhung der von diesem Grundstück dem Entwässerungsnetz zugeführten Abwasser zusätzliche vom Abwasserwerk zu finanzierende Abwassereinrichtungen, wird ein weiterer Baukostenzuschuss in sinngemäßer Anwendung der für den erstmalig geforderten Baukostenzuschuss getroffenen Regelungen erhoben.

(3) Zahlungspflichtig sind die Eigentümer dieser Grundstücke und die in § 18 der Abwassersatzung bezeichneten Verpflichteten. Die Zahlungspflicht des Baukostenzuschusses tritt ein mit dem Anschluss des Grundstückes gemäß § 3 an die Abwasserleitung. Der Baukostenzuschuss ist fällig einen Monat nach Erteilung und Zugang der diesbezüglichen Rechnung. Unberührt bleiben Vereinbarungen über Baukostenzuschüsse in Erschließungsverträgen, in städtebaulichen Verträgen.

§ 5

(1) Für die Inanspruchnahme der in § 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wesseling bezeichneten Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 13 a der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wesseling Benutzungsentgelte zu zahlen aufgrund privatrechtlicher Benutzungsverträge, die wirksam sind ab dem Zeitpunkt tatsächlicher Entleerung dieser Entwässerungsanlagen.

(2) Das Benutzungsentgelt beträgt

- a) 14,88 € je Kubikmeter abgefahrener Abwassermenge,
- b) 0,60 € je Meter für die 20 m überschreitende erforderliche Mehrlänge der Saugleitung.

Als Berechnungseinheit gilt

- zu a) die vom Spezialabfuhrfahrzeug aufgenommene und gemäß seiner Messeinrichtung festgestellte Abwassermenge einschließlich des für das Absaugen etwa erforderlichen Spülwassers,
- zu b) die erforderliche Mehrlänge je Meter.

(3) Benutzungsentgeltspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage(n); wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

Falls der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, z.B. eine terminierte Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage(n) verhindert, und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 6

(1) Einwendungen gegen Rechnungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungszugang zu erheben. Einwendungen berechtigen zum Aufschub oder zur Verweigerung der Zahlung nur bei Vorliegen offensichtlicher Fehler.

(2) Erfüllungsort ist Wesseling. Gerichtsstand ist Brühl.

§ 7

Diese Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung vom 01. Januar 1994 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser)

Bestimmungen für die Zulassung von Unternehmen zur Ausführung von Arbeiten bezogen auf die Anschlussleitungen (§ 3).

A. in Bezug auf die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung

1. Berechtigt zur Ausführung sind nur Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) den Nachweis des Unternehmens bezüglich der Eintragung in das Berufsregister (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- b) den Nachweis der Mitgliedschaft in der entsprechenden Berufsgenossenschaft.
- c) den Nachweis des Unternehmens über einwandfrei ausgeführte gleichwertige Arbeiten sowie über die ausreichende personelle und sachliche (fachtechnische) Ausstattung des Betriebes.
- d) den Nachweis des Unternehmens über die spezielle Fachkunde auf der Grundlage der RAL-Gütesicherung GZ 961.

Die GZ 961 enthält hierzu Anforderungen an:

- Personal
- Geräte
- Aus- und Weiterbildung
- Eigenüberwachung der Leistung
- Fremdüberwachung
- Einsatz von Nachunternehmern
- Bezug von Lieferungen und Fremdleistungen und dergleichen

Bei einer Mitgliedschaft im „Güteschutz Kanalbau e.V.“ in den entsprechenden Gruppen gilt der Nachweis als erbracht.

Eingesetzte Nach(Sub)unternehmer sind zu benennen und haben die gleichen Nachweise zu erbringen.

Die vorgenannten Nachweise sind vor Vertragsabschluss mit dem Anschlussnehmer (Bauherr, Grundstückseigentümer) bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Wesseling (EBW) zur Prüfung vorzulegen.

2. Die Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Anschlussnehmer sind auf der Grundlage folgender Vorgaben und Bedingungen abzuschließen:

- a) Kanalhöhenschein der EBW
- b) Genehmigung des Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz,
- c) Genehmigung des Straßenaufbruchs durch die Stadt Wesseling
- d) Absperrgenehmigung der Stadt Wesseling
- e) Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B, (VOB/B),
- f) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Aufgrabung und Wiederherstellung in Verkehrsflächen –ZTVA-StB und ZTVT-StB - , jeweils in der gültigen Fassung.
- g) Anweisungen der Leitungsträger zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, wie Gas, Wasser, Strom, Telefon u. ä.
- h) Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss mindestens fünf Jahre betragen.
Der Ausführungsbeginn ist den EBW mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Der Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal und die Anschlussleitung werden von den EBW abgenommen. Eine Dichtheitsprüfung mit ordnungsgemäßigem Protokoll ist durchzuführen. Terminvereinbarungen: mindestens 24 Stunden vorher.

Die Grabenverfüllung wird vor Einbau der Asphaltsschichten (oder Pflaster- bzw. Plattenbeläge) von den EBW abgenommen. Die ordnungsgemäße Verdichtung ist nachzuweisen (Künzelung).

Nicht ordnungsgemäße Leistungen sind nach Fristsetzung durch die EBW nachzubessern.

B. in Bezug auf die Inspektion, Reinigung und grabenlose Ausbesserung (Sanierung)

1. Berechtigt sind nur Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) den Nachweis des Unternehmens bezüglich der Eintragung in das Berufsregister (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- b) den Nachweis der Mitgliedschaft in der entsprechenden Berufsgenossenschaft.
- c) den Nachweis des Unternehmens über einwandfrei ausgeführte gleichwertige Arbeiten, sowie über die ausreichende personelle und sachliche (fachtechnische) Ausstattung des Betriebes.
- d) den Nachweis des Unternehmens über die spezielle Fachkunde auf der Grundlage der RAL-Gütesicherung GZ 961.
Die GZ 961 enthält hierzu Anforderungen an:
 - Personal
 - Geräte
 - Aus- und Weiterbildung
 - Eigenüberwachung
 - Fremdüberwachung
 - Einsatz von Nachunternehmern
 - Bezug von Lieferungen und Fremdleistungen und dergleichen

Die Nachweise sind für folgende Leistungsgruppen vorzulegen:

Reinigung, Inspektion (opt.), Dichtheitsprüfung und Sanierung (bezogen auf das Sanierungsverfahren).

Bei einer Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft, z.B. „Güteschutz Kanalbau e.V.“ in den entsprechenden Leistungsgruppen gilt der Nachweis als erbracht.

Eingesetzte Nach(Sub)unternehmer sind zu benennen und haben die gleichen Nachweise zu erbringen.

Die vorgenannten Nachweise sind vor Vertragsabschluss mit dem Anschlussnehmer (Bauherr, Grundstückseigentümer) bei den EBW zur Prüfung vorzulegen.

2. Die Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Anschlussnehmer sind auf der Grundlage folgender Vorgaben und Bedingungen abzuschließen:

- a) Anlage 1 zur Satzung AB-Abwasser wird Vertragsbestandteil,
- b) Erstellung eines prüfaren Angebotes, positionsmäßig gegliedert,
- c) Vereinbarung einer Verjährungsfrist für Mängelansprüche von mindestens fünf Jahren.